

BMAW

Abteilung V/2 - Exportkontrolle

DI Karl Lebeda

AD Christian Rupp

Inhalt

- Vorstellung – Exportkontrollbehörde
- Exportkontrollen - Grundsätze
- Güterklassifizierung
- Arten der Antragstellung
- Elektronisches Antragssystem

Abteilung V/2

V/2 - Exportkontrolle

Mag. Ralf HAGSPIEL

V/2a - Verteidigungsgüter und Feuerwaffen

V/2b - Dual-Use, Embargo und Antifolter

**V/2c - Technische Angelegenheiten und
Endverwenderprüfung**

BMAW – Sektion V

Aufgaben der Abteilung V/2

- Nationale Behörde - Exportkontrolle
Dual-Use Güter und Verteidigungsgüter
- Nationale Behörde - Nuklearkontrolle
Kernmaterialkontrolle (Safeguards), Nuklearschmuggel,
Physischer Schutz von Kernmaterial
- Nationale Behörde - CWK und BTWK

Nonproliferation

Tätigkeiten der Abteilung

- Administrative Umsetzung der österreichischen Exportkontrolle
- Administrative Umsetzung der nuklearen Sicherheitskontrollen
- Administrative Umsetzung der Chemiewaffenkonvention
- Administrative Umsetzung von Embargomaßnahmen
- Technische Expertise für andere Ressorts
- Teilnahme an interministeriellen Sitzungen
(Nonproliferationsrunde BMI, BMEIA, BMLV, BMAW, BMF, BMG)
- Teilnahme an internationalen Exportkontrollregimen (AG, NSG, Zangger, MTCR, Wassenaar, CWK)
- Teilnahme als Nationale Behörde an Sitzungen der IAEO, Euratom und OPCW

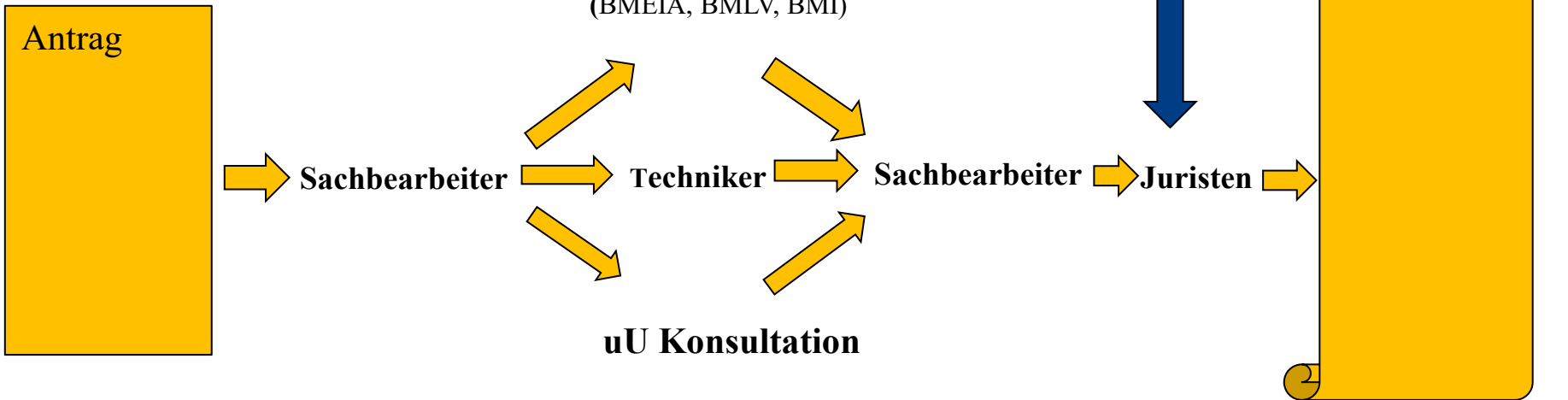
Behörde - Interner Ablauf

Personal:

Juristen

Techniker

Sachbearbeiter



-> 4000 Ausfuhranträge/Jahr

Exportkontrollen

Allgemein - Grundsätze

Exportkontrolle
BMAW-V/2

Warum gibt es Exportkontrollen?

- Beitrag zu Frieden, Sicherheit, Stabilität und Einhaltung der Menschenrechte;
- Einhaltung internationaler Verpflichtungen und internationale Kontrolle von Waffenausfuhren;
- Mittel der Außen- und Sicherheitspolitik – Prävention/Reaktion;
- Verhinderung terroristischen Handlungen und internationaler Kriminalität;

Rechtsgrundlagen

- „Dual Use“- Verordnung (EU) 2021/821
- Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG 2011)
- Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011 (1. AußWV 2011)
- Zweite Außenwirtschaftsverordnung 2019 (2. AußWV 2019)
- "EU-Militärgüterliste": § 1 der 2. AußWV 2019
- Feuerwaffen-Verordnung (EU) Nr. 258/2012
- "Anti-Folter"- Verordnung (EG) 2019/125
- Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013)

Wesentliche Begriffe

- Güter Hardware, Software und Technologie
- Ausfuhr Lieferung von Waren und die Übertragung von Software oder Technologie mittels elektronischer Medien wie Telefax, Telefon, elektronischer Post oder sonstiger elektronischer Träger aus dem Bundesgebiet in ein Drittland (Zollgebiet außerhalb der EU) . Dies beinhaltet auch die mündliche Weitergabe von Technologie.

Wesentliche Begriffe (cont.)

➤ Verbringung

Lieferungen von Gütern aus dem Bundesgebiet in ein weiteres Zollgebiet der EU

➤ Vermittlung

a) die Aushandlung oder das Herbeiführen von Transaktionen zum Kauf, zum Verkauf oder zur Lieferung von Gütern von einem Drittstaat in einen anderen Drittstaat oder

b) der Verkauf oder Kauf von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, zwecks Verbringung in einen anderen Drittstaat, oder

c) die Veranlassung eines Transfers von Gütern, die sich in einem Drittstaat befinden, in einen anderen Drittstaat durch den Eigentümer; ausgenommen ist die ausschließliche Erbringung von Hilfsleistungen wie Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung, allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung;

Die 4 „W-Fragen“ der Exportkontrollen?

- Welche Güter sollen ausgeführt (verbracht) werden?
- In welches Bestimmungsland soll ausgeführt (verbracht) werden?
- Wer ist der Empfänger/Endverwender?
- Was ist die Endverwendung der Güter?

Exportkontrollregime

- **Wassenaar Arrangement (WA)**

Konventionelle Verteidigungsgüter und Dual-Use-Güter

- **Missile Technology Control Regime (MTCR)**

Güter für Flugkörper zum Ausbringen von Massenvernichtungswaffen (ABC)

- **Nuclear Suppliers Group (NSG)**

Nuklearrelevante Güter

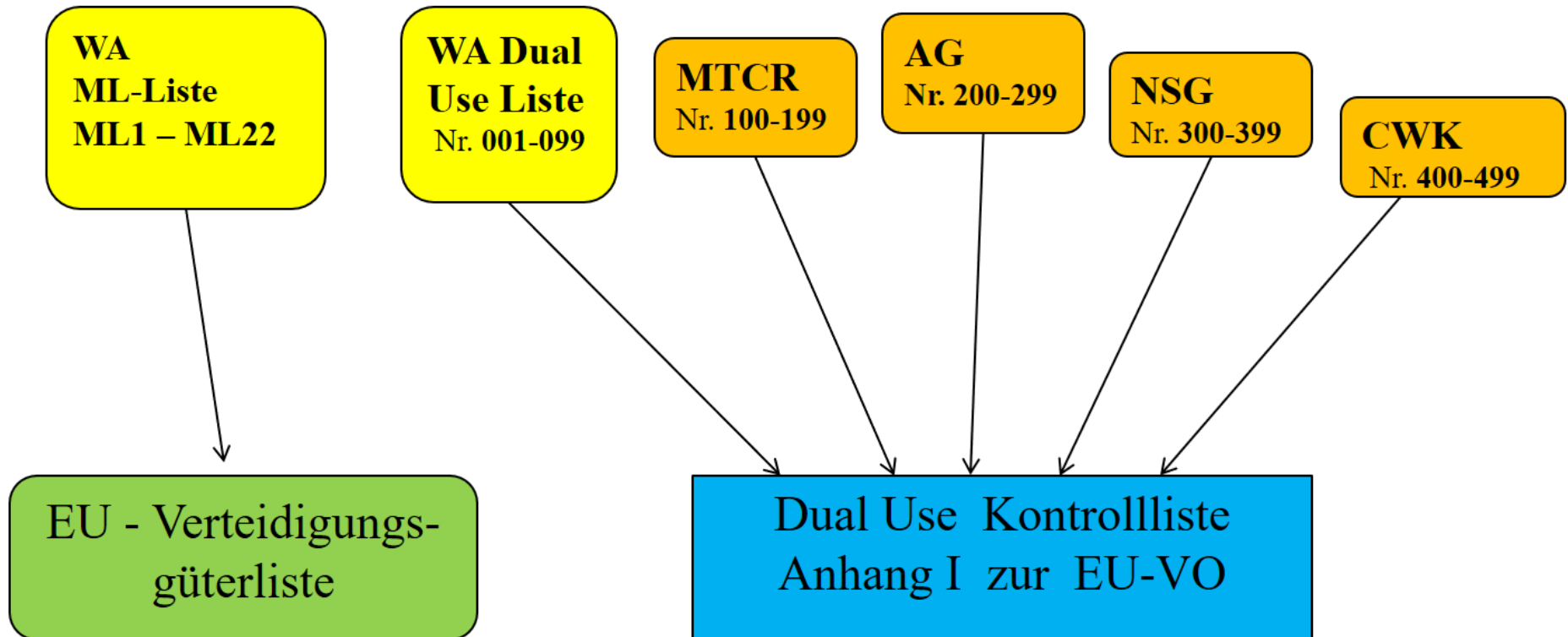
- **Australische Gruppe (AG)**

Güter die in Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen und biologischen Waffen stehen

- **Chemiewaffenkonvention (CWK)**

Multilateraler Abrüstungskontrollvertrag

Güterlisten - Übersicht



Güterlisten - Übersicht

- **Anhang I der Dual-Use VO** (Verordnung (EU) Nr. 2021/821 vom 20. Mai 2021, über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck,
- **„Verteidigungsgüterliste“**, (Richtlinie (EU) Nr. 2023/277 der Kommission vom 5. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Verteidigungsgüter),
- **Anhang I der Feuerwaffen-VO** (Verordnung (EU) Nr. 258/2012, ihrer Teile, wesentlichen Komponenten und Munition),
- **Anhänge der Anti-Folter-VO** (Verordnung (EU) Nr. 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten).
- **Anhänge der Embargo-VO** [z.B. Russland - Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014] über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren]

Güterlisten – Embargoverordnungen (cont.)

EU - Sanctions Map: <https://www.sanctionsmap.eu>

Russland

- [Anhänge der Russland- Embargoverordnung](#) [Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014] über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren]

Iran

- [Anhänge der Iran - Embargoverordnung](#) [Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen den Iran idF]
- [Anhang III und IV der Iran - Repressionsgüterliste](#) [Verordnung (EG) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran]

Verteidigungsgüterliste

Ursprung: **Wassenaar Militärgüterliste**, national umgesetzt im AußWG 2011

(dynamischer Verweis in der 2. AußWV 2019)

22 Güterpositionen

Inhalt: mit wenigen Ausnahmen (Jagd und Sport, ziviler Sprengstoff, etc.) vor allem **speziell für militärische Zwecke konstruierte oder modifizierte Güter**, die für gewöhnlich keine zivile

Verwendung haben.

- | | |
|-----|--|
| ML1 | Sog. Hand und Faustfeuerwaffen |
| ML2 | Sog. Waffen mit großem Kaliber |
| ML3 | Munition, Zünder |
| ML4 | Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper, |
| ML5 | Feuerleiteinrichtungen, |
| ML6 | Landfahrzeuge |
| ML7 | Chemische, biologische Agenzien |

Verteidigungsgüterliste (cont.)

- ML8 "Energetische Materialien " Explosivstoffe Treibstoffe
- ML9 Kriegsschiffe, U-Boote, Antriebe , Propeller
- ML10 Luftfahrzeuge, Drohnen, Triebwerke
- ML11 Elektronische Ausrüstung, Störsender
- ML12 Hochenergiewaffen
- ML13 Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung
- ML14 Ausbildungsausrüstung, Simulation
- ML15 Bildausrüstung, Ausrüstung für Gegenmaßnahmen
- ML16 Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
- ML17 Ausrüstungsgegenstände, Tauchausrüstung, Stromaggregate, Brücken, Container
- ML18 Herstellungsausrüstung
- ML19 Strahlenwaffen-Systeme
- ML20 Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
- ML21 Software
- ML22 Technologie

Dual Use- Güter

Ursprung: Güter aus verschiedenen Exportkontrollregimen, zusammengefasst in EU-Verordnung (gültig in der gesamten EU).

Inhalt: Güter, die aufgrund ihrer hohen technischen Leistungsfähigkeit sowohl für **zivile als auch für militärische Zwecke** verwendet werden können.

Anmerkung: Anhang IV – Güter des Anhang I, die bei Verbringungen innerhalb der EU einer Genehmigungspflicht unterliegen.

(z.B. Nuklear- und Raketentechnologie)

Dual Use - Güter (cont.)

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZU ANHANG I

Für die Kontrolle von Gütern, die für militärische Zwecke entwickelt oder geändert sind, gelten die entsprechenden Kontrolllisten für militärische Güter, die von den einzelnen Mitgliedstaaten geführt werden. Bei den in Anhang I verwendeten Verweisen mit dem Inhalt SIEHE AUCH LISTE FÜR WAFFEN, MUNITION UND RÜSTUNGSMATERIAL sind genau diese Listen gemeint.

Der Zweck der in Anhang I angegebenen Kontrollen darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass nicht erfasste Güter (einschließlich Anlagen) mit einem oder mehreren erfassten **Bestandteilen** ausgeführt werden, wenn das (die) erfasste(n) **Bestandteil(e)** ein Hauptelement des Ausfuhrjahres ist (sind) und leicht entfernt oder für andere Zwecke verwendet werden kann (können).

Anmerkung: Bei der Beurteilung darüber, ob das (die) erfasste(n) Bestandteil(e) ein Hauptelement bildet (bilden), müssen Menge, Wert und eingesetztes technologisches Know-how sowie andere besondere Bedingungen berücksichtigt werden.

Die von Anhang I erfassten Güter umfassen sowohl neue als auch gebrauchte Güter.

- NUKLEARTECHNOLOGIE-ANMERKUNG (NTA) relevant für Gattung E von Kategorie 0
- ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG (ATA) relevant für Gattung E von Kategorie 1-9
- ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA) relevant für Gattung D von Kategorie 0-9

Güterklassifizierung

Prinzipien - Hilfsmittel

Exportkontrolle
BMAW-V/2

Grundsätze der Güterklassifizierung

- **Die Ausfuhrkontrolle beginnt mit der Güterklassifizierung.**
d.h. welche Güter sollen ausgeführt oder verbracht werden?
- **Im Hinblick auf eine allfällige Listung und das Vorliegen einer Genehmigungspflicht hat der Exporteur/Antragsteller gemäß den Güterlisten eine Erstprüfung vorzunehmen.**
- **Es liegt in der Verantwortung des Exporteurs/Antragstellers sein Produkt/Gut/Dienstleistung selbst zu klassifizieren oder die Einstufung vom Hersteller des Gutes einzuholen.**

Hilfsmittel der Güterklassifizierung (Dual Use)

➤ [Gemeinsames, rechtlich unverbindliches Stichwortverzeichnis \(BAFA\)](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_gueterlisten_gemeinsames_stichwortverzeichnis.html)

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_gueterlisten_gemeinsames_stichwortverzeichnis.html

Ammoniumhydrogendifluorid	1C350
Amphibische Fahrzeuge	0006a*
AMPS (Aircraft Missile Protection Systems)	0004c
Analog-Digital-Wandler (ADC)	3A001a, 3A002h*, 3A101a

➤ [Rechtlich unverbindliches Umschlüsselungsverzeichnis \(BAFA\)](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html)

<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Gueterlisten/gueterlisten.html>

aus 9001 10 10	Lichtwellenleiterkabel, Lichtwellenleiter und Zubehör hierfür, wie folgt:	
aus 9001 10 90	1. Lichtwellenleiter von mehr als 500 m Länge mit einer vom Hersteller spezifizierten Prüf-Zugfestigkeit größer/gleich $2 \times 10^9 \text{ N/m}^2$,	
	2. Lichtwellenleiterkabel und Zubehör, entwickelt für Unterwasserbetrieb	5A001
.....		
	Faseroptische Bildinverter für Bildverstärkerröhren	6A002

Für die Umschlüsselung ist die Kenntnis des Zolltarifs erforderlich:

www.bmf.gv.at/themen/zoll/fuer-unternehmen/verbindliche-zolltarifauskunft.html

Beispiele für KN-Code bezogene Einstufungen

- aus der Anti-Folter-Güterliste

ex 4421 90 97 ex 8208 90 00	1.1. Galgen, Fallbeile und Klingen für Fallbeile
--------------------------------	--

- aus der Feuerwaffenliste

5	Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sicher- gestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können	ex 9303 20 10 ex 9303 20 95 ex 9303 30 00 ex 9303 90 00
---	--	--

- aus dem Embargo gegenüber Russland

ANHANG XXV

Liste der Rohöl- und Erdölerzeugnisse gemäß den Artikeln 3m und 3n

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate der Unterposition 2709 00 10 aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralen, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabbfälle

Allgemeine Anmerkungen, Definitionen, Abkürzungen

- **ALLGEMEINE TECHNOLOGIE-ANMERKUNG** enthält u.a. Ausnahmeregelungen betreffend die Mitlieferung von **Mindesttechnologie** und „**allgemein zugängliche**“ Technologie.
- **ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG** enthält u.a. Ausnahmen für „**allgemein zugängliche**“ oder im **Einzelhandel** erwerbbar Software.
- **ALLGEMEINE ANMERKUNG INFORMATIONSSICHERHEIT**– enthält besondere Regeln und Ausnahmen für **Verschlüsselungssoftware**

Begriffe in „**doppelten Anführungszeichen**“ werden in den **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN** erläutert:

Beispiel: *“Flugkörper“ (1 3 6 7 9): Vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme, die eine **Nutzlast von mindestens 500 kg** über eine **Reichweite von mindestens 300 km** verbringen können.*

Begriffe in **einfachen Anführungszeichen** ‘...’ werden in einer Anmerkung zu dem entsprechenden Eintrag erläutert.

Beispiel: *Technische Anmerkung: ‘Flugkörper’ im Sinne der Nummer 9A110 bedeutet vollständige Raketensysteme und unbemannte Luftfahrzeugsysteme mit einer **Reichweite größer als 300 km**.*

Begriff „Technologie“

„Technologie“ (technology):

Spezifisches technisches Wissen, das für die

- „**Entwicklung**“,
- „**Herstellung**“ oder
- „**Verwendung**“

eines **Produktes** nötig ist.

Das technische Wissen wird in der Form von technischen Unterlagen‘ oder technischer Unterstützung‘ verkörpert.

Anmerkung 1: ‚Technische Unterstützung‘ (technical assistance): kann verschiedenartig sein, z. B. Unterweisung, Vermittlung von Fertigkeiten, Schulung, Arbeitshilfe, Beratungsdienste, und kann auch die Weitergabe von ‚technischen Unterlagen‘ einbeziehen.

Anmerkung 2: ‚Technische Unterlagen‘ (technical data): können verschiedenartig sein, z. B. Blaupausen, Pläne, Diagramme, Modelle, Formeln, Tabellen, Konstruktionspläne und -spezifikationen, Beschreibungen und Anweisungen in Schriftform oder auf anderen Medien aufgezeichnet, wie Magnetplatten, Bänder oder Lesespeicher.

Allgemeine Anmerkung zu Anhang I

Allgemeine Technologieanmerkung (ATA)

(Gültig im Zusammenhang mit Gattung E der Kategorien 1 bis 9)

Die Kontrolle der Ausfuhr von “Technologie”, die für die “Entwicklung”, “Herstellung” oder “Verwendung” der von den Kategorien 1 bis 9 erfassten Güter “unverzichtbar” ist, erfolgt entsprechend den Vorgaben der Kategorien 1 bis 9.

“Technologie”, die für die “Entwicklung”, “Herstellung” oder “Verwendung” von erfassten Gütern “unverzichtbar” ist, bleibt auch dann erfasst, wenn sie für nicht erfasste Güter einsetzbar ist.

Nicht erfasst ist “Technologie”, die das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter darstellt, die nicht erfasst sind oder für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde. Die Beschränkungen hinsichtlich der Ausfuhr von “Technologie” gelten nicht für “allgemein zugängliche” Informationen, “wissenschaftliche Grundlagenforschung” oder für die für Patentanmeldungen erforderlichen Informationen.

Allgemeine Anmerkung zu Anhang I (cont.)

ALLGEMEINE SOFTWARE-ANMERKUNG (ASA)

(Soweit in Gattung D der Kategorien 0 bis 9 “Software” erfasst wird, entfallen die Kontrollen, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind.)

“Software” ist grundsätzlich nicht erfasst, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft:

Sie ist frei erhältlich und:

- Wird im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft:
 - Barverkauf,
 - Versandverkauf,
 - Verkauf über elektronische Medien oder
 - Telefonverkauf und
- Sie wurde so konzipiert, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Anbieter installieren kann,

Sie ist “allgemein zugänglich” oder der “Objektcode”, stellt das unbedingt notwendige Minimum für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur derjenigen Güter dar, für die eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wurde.

Aufbau der Dual-Use-Güterliste – „Ausfuhrlistenposition“

2 B 009

Kategorien

- 0 Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- 1 Hochleistungswerkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- 2 Werkstoffbearbeitung**
- 3 Elektronik
- 4 Rechner
- 5 Telekommunikation und Informationssicherheit
- 6 Sensoren and Laser
- 7 Luftfahrtelektronik und Navigation
- 8 Meeres- und Schiffstechnik
- 9 Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und zugehörige Ausrüstung

Gattungen

- A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile
- B Prüf-, Test- und Herstellungseinrichtungen**
- C Werkstoffe und Materialien
- D Datenverarbeitungsprogramme (Software)
- E Technologie

Kennungen (für Kat. 1-9)

- 001 - 099 Wassenaar Arrangement**
- 101 - 199** Missile Technology Control Regime (verboten nach Iran)
- 201 - 299** Nuclear Suppliers Group
- 301 - 399** Australische Gruppe
- 401 - 499** Chemiewaffenübereinkommen
- 501 - 899** Reserve
- 901 - 999** Nationale Kontrollen

Ausfuhrlisten - Position (Österreich/EU)

Export Control Classification Number ECCN (USA) .. Länderbezogen

Andere nationale Klassifizierungen (Japan, Kanada,...)

Beispiel für Mehrfachlistung (WA/MTCR/NSG)

2B009 Drück- und Fließdrückmaschinen, die nach der technischen Beschreibung des Herstellers mit numerischen Steuerungen oder Rechnersteuerungen ausgerüstet werden können, und **mit allen** folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMERN 2B109 UND 2B209.

- a) drei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung **und**
- b) mit einer Supportkraft größer als 60 kN.

Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer 2B009 werden Maschinen mit kombinierter Drück- und Fließdrückfunktion als Fließdrückmaschinen betrachtet.

2B109 Fließdrückmaschinen, die nicht von Nummer 2B009 erfasst werden, und besonders konstruierte Bestandteile wie folgt:

Anmerkung: SIEHE AUCH NUMMER 2B209.

a) Fließdrückmaschinen **mit allen** folgenden Eigenschaften:

1. die nach der technischen Spezifikation des Herstellers mit einer numerischen Steuerung oder einer Rechnersteuerung ausgerüstet werden können, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Lieferung nicht damit ausgestattet sind, **und**
2. die über mehr als zwei Achsen verfügen, die simultan für die Bahnsteuerung koordiniert werden können;

b) besonders konstruierte **Bestandteile** für Fließdrückmaschinen, **die von Nummer 2B009 oder Unternummer 2B109a** erfasst werden.

Anmerkung: Nummer 2B109 erfasst nur Maschinen, die zur Herstellung von Antriebskomponenten und -ausrüstung (z. B. Motorgehäuse) für von Nummer 9A005, Unternummer 9A007a oder 9A105a erfasste Systeme geeignet sind. Technische Anmerkung: Maschinen mit kombinierter Fließdrück- und Drückfunktion werden im Sinne der Nummer 2B109 als Fließdrückmaschinen betrachtet. !!!!!!!!!!!!!

2B209 Fließdrückmaschinen und Drückmaschinen mit Fließdrückfunktion, **die nicht von Nummer 2B009 oder 2B109** erfasst werden, und Dorne, **wie folgt:**

a) Maschinen, **mit allen** folgenden Eigenschaften:

1. drei oder mehr Rollen (Drückrollen oder Führungsrollen) **und**
2. nach der technischen Spezifikation des Herstellers mit numerischer Steuerung oder Rechnersteuerung ausrüstbar;

b) Dorne zum Formen von zylindrischen Rotoren mit einem Innendurchmesser zwischen 75 mm und 400 mm.

Beispiel für Verteidigungsgüter (WA)

ML6 **Landfahrzeuge** und **Bestandteile** hierfür wie folgt:

Ergänzende Anmerkung: Lenk- und Navigationsausrüstung: Siehe Nummer ML11.

a) Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür, **besonders konstruiert oder geändert für militärische Zwecke**;

Anmerkung 1: Unternummer ML6a **schließt ein**:

- a) Panzer und andere militärische bewaffnete Fahrzeuge und militärische Fahrzeuge, ausgestattet mit Lafetten oder Ausrüstung zum Minenlegen oder zum Starten der von Nummer ML4 erfassten Waffen,
- b) gepanzerte Fahrzeuge,
- c) amphibische und tiefwatfähige Fahrzeuge,
- d) Bergungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum Befördern und Schleppen von Munition oder Waffensystemen und zugehörige Ladesysteme,
- e) Anhänger.

Anmerkung 2: Die **Änderung eines von Unternummer ML6a** erfassten Landfahrzeugs für militärische Zwecke bedeutet eine bauliche, elektrische oder mechanische Änderung, die **einen oder mehrere Bestandteile** betrifft, der/die besonders konstruiert ist/sind für militärische Zwecke. Solche **Bestandteile schließen ein**:

- a) Luftreifendecken in beschussfester Spezialbauart, b) Panzerschutz von wichtigen Teilen (z. B. Kraftstofftanks oder Fahrzeugkabinen),
- c) besondere Verstärkungen oder Lafetten für Waffen, d) Tarnbeleuchtung.

Beispiel für Verteidigungsgüter (cont.)

b) andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Fahrzeuge **mit allen folgenden Eigenschaften:**

- a) hergestellt oder ausgerüstet mit Werkstoffen oder Bestandteilen, die einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ (2) 0108.01, September 1985) oder „vergleichbare Standards“ bieten,
- b) Kraftübertragung zum gleichzeitigen Antrieb sowohl der Vorder- als auch der Hinterräder; erfasst werden auch Fahrzeuge, die zur Lastverteilung mit zusätzlichen — angetriebenen oder nicht angetriebenen — Rädern ausgestattet sind;
- c) zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 4 500 kg und
- d) konstruiert oder geändert für die Nutzung im Gelände;

2. Bestandteile **mit allen folgenden Eigenschaften:**

- a) besonders konstruiert für von Unternummer ML6b1 erfasste Fahrzeuge und
- b) bieten einen ballistischen Schutz größer/gleich Stufe III (NIJ 0108.01, September 1985) oder „vergleichbare Standards“.

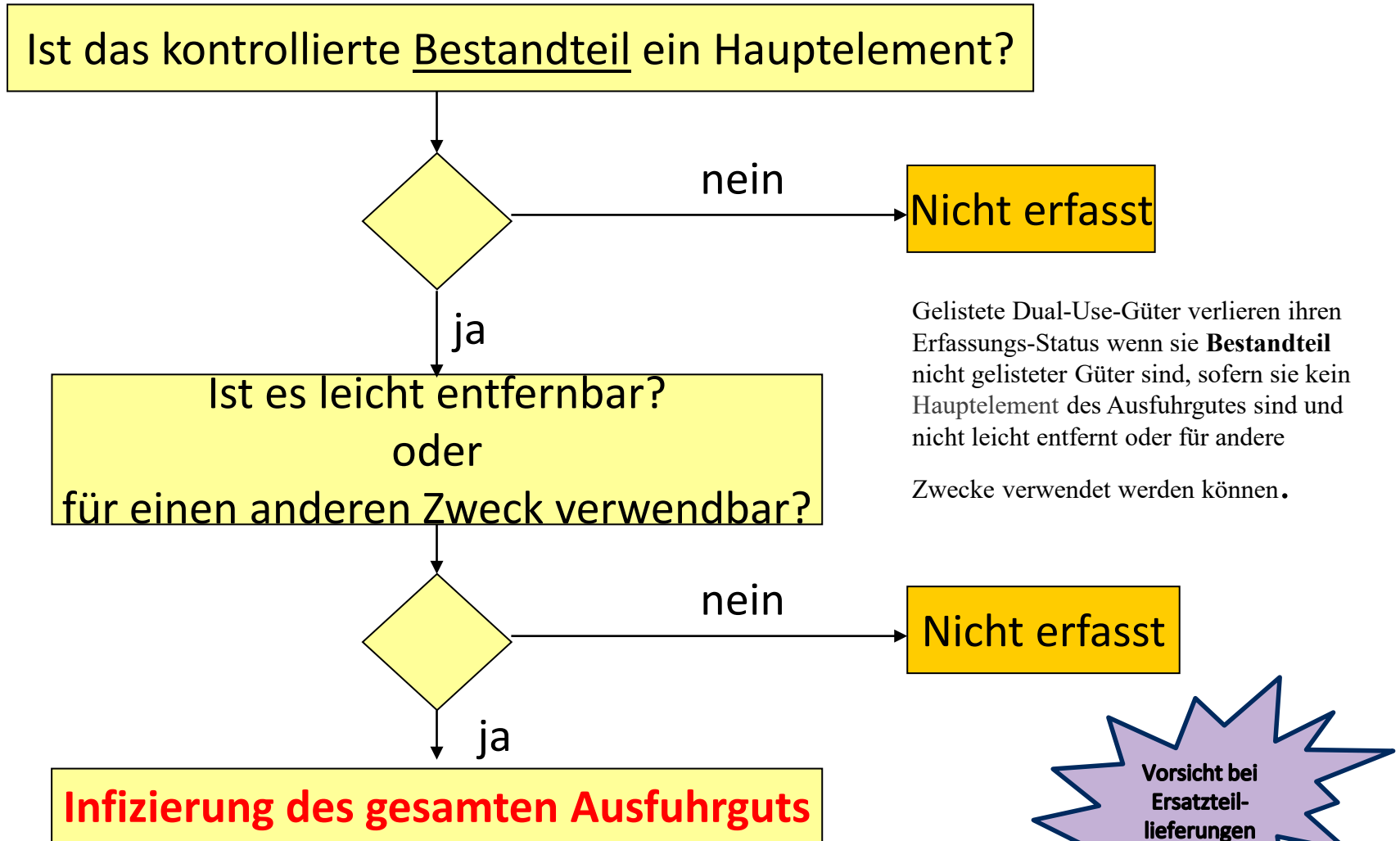
Ergänzende Anmerkung: Siehe auch Unternummer ML13a.

Anmerkung 1: Nummer ML6 **erfasst keine** für den Werttransport konstruierten oder geänderten zivilen Fahrzeuge.

Anmerkung 2: Nummer ML6 **erfasst nicht Fahrzeuge mit allen folgenden Eigenschaften:**

- a) vor 1946 hergestellt,
- b) nicht ausgerüstet mit Gütern, die in diesem Anhang erfasst sind und nach 1945 hergestellt wurden, mit Ausnahme von Reproduktionen von Originalbauteilen oder Originalzubehör des Fahrzeugs, und
- c) nicht ausgerüstet mit unter den Nummern ML1, ML2 oder ML4 erfassten Waffen, es sei denn, die Waffen sind unbrauchbar und nicht in der Lage, ein Projektil abzufeuern.

Bestandteilregel – Integration in nicht kontrollierte Güter



Arten der Antragstellung

DI Karl Lebeda

Exportkontrolle
BMAW-V/2

Antragsarten

- Antrag für Einzelgenehmigung (§3 AußWG 2011)
- Antrag für Globalgenehmigung (§17 AußWG 2011)
- Antrag auf Feststellung der Genehmigungsfreiheit
- Antrag zur Voranfrage (§62 AußWG 2011)
- Allgemeingenehmigungen (§16 1. AußWV 2011)
- Bestätigung der Güterklassifizierung (BdG)

Antragsarten – Dual Use Güter (Anhang I)

Einzelgenehmigung	Globalgenehmigung	Allgemeingenehmigung (AGG)	Voranfrage	Embargo	Bestätigung der Güterklassifizierung (BdG)	Feststellungsbescheid
<p>1 Ausfühler 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Einbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag - Papier oder elektronisch • Endverbleibserklärung (EUC) • Proformarechnung • Technische Unterlagen (Siehe www.bmaw.gv.at) <p>22.02.2024</p>	<p>1 Ausfühler mehrere Empfänger /Endverwender (Liste)</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einzelgenehmigungen mit häufigen Ausfuhren liegen vor</p> <p><u>Einbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag - Papier oder elektronisch • Proformarechnung • Technische Unterlagen • Länderliste 	<p><u>EU001 bis EU008 (VO)</u> Güter- und Länderlisten</p> <p><u>Nationale AG - AT002 – AT004</u></p> <p><u>Voraussetzung:</u> Registrierung (Ausführverantwortlicher, ICP etc.)</p>	<p>Gleich wie bei Ausfuhr-Antrag</p> <p>Kein EUC erforderlich (da noch kein Rechtsgeschäft vorliegt)</p>	<p>1 Ausfühler 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einzelgenehmigungen hängen jeweils von den Embargoarten (Länder bzw. Personen / Organisationen-bezogene Embargos) und -bestimmungen ab</p>	<p><u>Formblatt</u></p> <p><u>Einbringen an exportkontrolle@bmaw.gv.at</u></p> <p>mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag in schriftlich Form (Firmenbrief) • Technische Unterlagen • Güterklassifikation (Hersteller, Marke, Type, Modell, etc.) 	<p>Nicht für Rechtsgeschäft mit gelisteten Gütern</p>

Antragsarten - Verteidigungsgüter

Einzelgenehmigung	Globalgenehmigung	Allgemeingenehmigung (AGG)	Voranfrage	Embargo	Bestätigung der Güterklassifizierung (BdG)	Feststellungsbescheid
<p>1 Ausführer 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Einbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Antrag - Papier oder elektronisch •Endverbleibserklärung (EUC) •Importzertifikat (IIC, auf Verlangen) •Proforma-rechnung •Technische Unterlagen 	<p>1 Ausführer mehrere Empfänger /Endverwender (Liste)</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einzelgenehmigungen mit häufigen Ausfuhren unsensible Güter z.B. ML6 - LKW (daher selten)</p> <p><u>Einbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> •Antrag - Papier oder elektronisch •Proformarechnung •Technische Unterlagen •Länderliste 	<p>Verbringung innerhalb der EU: IVER 1 bis IVER 9</p> <p>ML-Kategorien, für alle EU-Mitgliedstaaten gem. § 25 AußWG 2011</p> <p><u>Voraussetzung :</u> Registrieren (Ausführverantwortlicher, ICP etc.)</p>	<p>Gleich wie bei Ausfuhr-Antrag Aber: Ohne EUC (da noch kein Rechtsgeschäft vorliegt)</p>	<p>1 Ausführer 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einzelgenehmigungen hängen jeweils von den Embargoarten (Länder bzw. Personen / Organisationen-bezogene Embargos) und -bestimmungen ab</p>	<p>Formblatt</p> <p><u>Einbringen an</u> exportkontrolle@bmaw.gv.at mit folgenden Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Antrag in schriftlich Form (Firmenbrief) •Technische Unterlagen •Güterklassifikation (Hersteller, Marke, Type, Modell, etc.) 	<p>Nicht für Rechtsgeschäft mit gelisteten Gütern</p>

Antragsarten – nicht gelistete Güter

Einzelgenehmigung	Globalgenehmigung	Allgemeingenehmigung	Voranfrage	Embargo	Bestätigung der Güterklassifizierung	Feststellungsbescheid
			<p>Gleich wie bei Ausfuhrantrag</p> <p><u>Aber:</u> Ohne EUC (da noch kein Rechts-geschäft vorliegt)</p>	<p>1 Ausführer 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Einzelgenehmigungen hängen jeweils von den Embargoarten (Länder bzw. Personen/ Organisationen-bezogene Embargos) und -bestimmungen ab</p>	<p>Rechtsauskunft, wenn Güter von Güterlisten erfasst oder nicht erfasst sind.</p>	<p>1 Ausführer 1 Empfänger 1 Endverwender</p> <p><u>Einbringen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag - Papier oder elektronisch via Antragsformular DUAL USE ("Freiware") • Endverbleibserklärung (EUC) • Proformarechnung • Technische Unterlagen • Güterklassifikation • Nachweise der Finanzierung (z.B. Banken)

EU - Allgemeingenehmigung

Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 in 8 Länder

Allgemeine Genehmigung Nr. EU002 bestimmte WA Güter

Allgemeine Genehmigung Nr. EU003 nach Instandsetzung oder Austausch

Allgemeine Genehmigung Nr. EU004 Ausstellungen und Messen

Allgemeine Genehmigung Nr. EU005 Telekommunikationsgüter

Allgemeine Genehmigung Nr. EU006 Chemikalien

Allgemeine Genehmigung Nr. EU007 Konzerninterne Ausfuhr von SW und Technologien

Allgemeine Genehmigung Nr. EU008 Verschlüsselung

Nationale Allgemeingenehmigung

~~AT001 Nationale Allgemeingenehmigung für bestimmte Wiederausfahren~~

Gem. 1. AußWV 2011 (BGBl. II Nr. 298 vom 6. Oktober 2023) nicht mehr gültig

AT002 Nationale Allgemeingenehmigung für Bagatellsendungen

AT003 Nationale Allgemeingenehmigung für Ventile und Pumpen

AT004 Nationale Allgemeingenehmigung für Frequenzumwandler

Allgemeingenehmigung - Verteidigungsgüter

- **IVER 1** wenn der Lieferant oder der Empfänger eine Regierungsstelle ist.
- **IVER 2** wenn der Lieferant das österreichische Bundesheer ist.
- **IVER 3** wenn der Empfänger den Streitkräften eines anderen EU-Mitgliedstaates angehört.
- **IVER 4** für Lieferungen an zertifizierte Unternehmen/Empfänger ein zertifiziertes Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ist.
- **IVER 5** für Bestandteile (wenn ausschließlich Güter verbracht werden, die nur als Bestandteile anderer Güter verwendet werden können) inkl. einer formlosen Erklärung/Bescheinigung vom Abnehmer vor der Lieferung (als verbindliche Erklärung). Diese Allgemeingenehmigung für Bestandteile kann für Empfänger verwendet werden, die eine gültige Erklärung abgegeben haben, in der angeführt ist, dass die verbrachten Bestandteile entweder in selbst produzierte Güter des Empfängers integriert sind bzw. integriert werden oder nur zum Zwecke der Wartung oder Reparatur durch den Empfänger verbracht werden. Andere Empfänger, welche diese Erklärung nicht abgegeben haben, müssen nachweislich über die Ausfuhrbeschränkungen informiert werden.

Allgemeingenehmigung - Verteidigungsgüter

- **IVER 6** für Verbringungen, für die ein Erlaubnisschein gemäß § 37 Abs. 1 Waffengesetz 1996 oder eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 2 Waffengesetz 1996 ausgestellt wurde (§ 8 Abs. 2 der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011). Hier ist zusätzlich bei der Registrierung ein gültiger Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 37 Abs. 2 Waffengesetz 1996 vorzulegen.
- **IVER 7** für Technologie, die in das Versendungsland zurück verbracht wird und die mit Eintragungen ergänzt worden ist und die weder alleine noch in Verbindung mit der wiederauszuführenden Unterlage eine Nutzung erlaubt und die über die vor der Ergänzung bestehende Nutzungsmöglichkeit hinausgeht (§ 8 Abs. 2a der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011).
- **IVER 8** für Güter der Position ML 6 (§ 8 Abs. 2b der Ersten Außenwirtschaftsverordnung 2011).
- **IVER 9** für Güter, die zwecks Kalibrierung, Oberflächenbehandlung, Tests oder Erprobung, oder Begutachtung vorübergehend in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht oder nach einer solchen Maßnahme im Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat an den ursprünglichen Versender zurückgesendet werden (§ 8 Abs. 2c der Erste Außenwirtschaftsverordnung 2011).

E-Mail Anfragen:

exportkontrolle@bmaw.gv.at

Juristische Auskünfte

Mag. Ralf Hagspiel	AL V/2	Tel.: 01 / 71100 – 805115 DW
Mag. Vincenz Lerch	StvAL und RL V/2a	805778 DW
Mag. Stefan Bucher	RL V/2b	805004 DW
Mag. Christine Göstl		808347 DW

Technische Auskünfte

Dipl.-Ing. Karl Lebeda	RL V/2c	Tel.: 01 / 71100 – 808372 DW
AD Ing. Werner Haider		802335 DW

Auskünfte - Antragsformulare - Web-Portal / Elektronische Anträge

AD Christian Rupp	Tel.: 01 / 71100 – 808353 DW
-------------------	------------------------------

Bestätigung der Güterklassifizierung

- Bestätigung der Einstufung für natürliche oder juristische Personen (z.B. Zoll)
- Bestätigung der Einstufung für Banken nach erfolgter Ausfuhr in Embargoländer

Weitere Informationen, sowie Antragsformular dazu:

www.bmaw.gv.at/Themen/Exportkontrolle/Export/Hilfe-zur-Antragstellung-Export-Formulare/Gueter-Klassifizierung.html

Bestätigung der Güterklassifizierung

Zweck: Bestätigung, dass die Güter, entweder keine oder doch

- „Dual-Use-Güter“
gemäß Anhang I, VO (EU) Nr. Anhang I, VO (EU)Nr. 2021/821 vom 20.05.2021,
- „Verteidigungsgüter“
gemäß der Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (Anhang der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom 10.06.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung oder
- „Güter“ von Anhängen (Güterlisten) anderer Verordnungen (z.B. Folterverordnung) erfasst sind.

Bestätigung der Güterklassifizierung – BdG (cont.)

Zweck: Bestätigung für Banken, für bereits getätigt Ausfuhren in Embargoländer
(derzeit vor allem für Russland und den Iran)

Rechtsauskunft das die Güter **keine**

➤ „Dual-Use-Güter“

gemäß Anhang I, VO (EU)Nr. Anhang I, VO (EU)Nr. 2021/821 vom 20. 05.2021,

➤ „Verteidigungsgüter“

gemäß der Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union
(Anhang der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die
innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern, ABl. Nr. L 146 vom
10.06.2009 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung oder

➤ „Güter“ in den Anhängen der entsprechenden Embargoverordnungen sind.

Bestätigung der Güterklassifizierung – BdG (cont.)

Keine Bestätigung wird ausgestellt:

- Rechtsgeschäft
- Projekt
- Ausfuhr in Embargoländer
- komplette Anlagen (z.B. Raffinerien, Kraftwerke,...)
- Güter, die keine Nähe zu Anhang I der EU-Dual-Use-VO oder EU-ML-Liste haben
- wenn die technischen Parameter im Anhang I der EU-Dual-Use-VO nicht einmal annähernd erfüllt werden
- komplette Güterkataloge

Bestätigung der Güterklassifizierung – BdG (cont.)

- Erstkontakt - Ansuchen per E-Mail an exportkontrolle@bmaw.gv.at
- Übersendung des Antragsformulars (pdf, Formular - download - homepage)
- Einbringen des Antrages in schriftlicher Form an 1010 Wien, Stubenring 1, Abt. V/2

Inhalt:

- Angaben zu betreffenden Gütern (Hersteller, Marke, Type, Modell, etc.)
 - Erklärung für welchen Zweck diese Güter aufgrund deren Konstruktion gedacht sind.
 - Vorlage von technischen Datenblätter, Zeichnungen
(Fotos -> Achtung auf Dateigröße als E-Mail Anhang)
 - Begründung zur Gütereinstufung
- Übersendung der Bestätigung (pdf - elektronisch signiert) an Antragsteller

Bestätigung der Güterklassifizierung – BdG (cont.)

Hinweis:

Bestätigung der Güterklassifizierung ist

keine Genehmigung und kein Bescheid,

sondern eine Bestätigung der Einstufung der Güter

z.B.: Bestätigung zur Klärung / Vorlage beim Zoll oder Bank

Voranfrage

Voranfrage gem. § 62 AußWG 2011

Zweck: Feststellung mit Bescheid, wie über einen Vorgang, über den ein außenwirtschafts-rechtlich relevantes Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, seitens dem BMAW (Genehmigungsbehörde) entschieden werden soll.

Rechtsverbindliche Auskunft

Voranfrage §62 AußWG 2011

Einbringen des Antrages: **elektronischer** oder **Antrag** in Papierform
(Außenwirtschaftsportal)

- Vorlage einer Güterklassifikation
- Im Antragsformular sind folgende Angaben anzugeben:

Güter: Güterbeschreibung; Menge der Güter; geschätzter Wert der Güter; Endverwendung der Güter;

Antragstellers, Empfänger und Endverwender: Name, Anschrift, wenn vorhanden: Telefonnummer, Telefax-Nummer und E-Mail-Adresse, Geschäftstätigkeit des Empfängers und des Endverwenders,

Bestimmungsland

Anmerkung:

Keine Proforma-Rechnung oder Endverbleibserklärung, da noch kein Geschäftsabschluss.

Voranfrage §62 AußWG 2011

Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gem. §62 (3) AußWG 2011:

1. der Vorgang keinem Verbot und keiner Genehmigungspflicht unterliegt oder
2. der Vorgang einem Verbot unterliegt oder
3. der Vorgang einer Genehmigungspflicht unterliegt und
 - a) die Genehmigung erteilt werden kann,
 - b) die Genehmigung nur mit bestimmten Auflagen, die im Feststellungsbescheid zu spezifizieren sind, erteilt werden kann oder
 - c) die Erteilung der Genehmigung zu verweigern ist.

Elektronische Antragstellung

Exportkontrolle

BMAW-V/2

E-Mail.: Christian.Rupp@bmaw.gv.at

Portal Außenwirtschaftsadministration



Antragstellung

Mit dem Außenwirtschaftsgesetz (AußWG) 2011 BGBl. I Nr. 26 idgF wurde die Elektronische Antragstellung gemäß § 53 AußWG 2011 idgF gesetzlich verankert.



Direkter Zugang zur Antragseinreichung

- Online Antragstellung für bereits registrierte und aktivierte Benutzer:
Zugang zum Portal Außenwirtschaftsadministration für Exporteure
- Antragstellung in Papierform für **noch nicht registrierte und aktivierte Benutzer:**
Elektronische Eingabe zur Erstellung von Anträgen in Papierform

Erst- oder Neueinreicher

- Informationen finden Sie im Portal Außenwirtschaftsadministration
- Voraussetzung für die Online Antragstellung ist die Nennung eines oder mehrerer verantwortlichen/er Beauftragten/er gemäß §§ 50 und 51 AußWG 2011 mittels  Formular Bestellung zum/zur verantwortlichen Beauftragten (PDF, 115 KB)
 (barrierefreie Version BMDW Form 24) (PDF, 113 KB)

Anträge in Papierform

 Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft	
Außenwirtschaftsportal	
Elektronische Eingabe zur Erstellung von Anträgen in Papierform	
Herzlich Willkommen zur Antragstellung des Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft für die Beantragung aller Arten von Ausfuhranträgen!	Elektronische Antragseingabe
<p>Dieses Portal dient der elektronischen Eingabe zur Erstellung von Anträgen in Papierform. Dazu sind folgende Schritte notwendig:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Halten Sie alle notwendigen Informationen für diesen Antrag elektronisch bereit, da für die Eingabe aus Sicherheitsgründen ein Zeitlimit vorgegeben ist.2. Klicken Sie auf die Schaltfläche "Antragseingabe" und wählen Sie danach im Menü "Antrag erstellen" den gewünschten Antragstyp aus.3. Füllen Sie alle Felder des ausgewählten Antragsformulars vollständig bis zur letzten Seite aus und vergessen Sie bitte nicht, den DSGVO-Bestimmung für die Bearbeitung des Antrags und der eingegebenen Daten im System des BMAW zuzustimmen.4. Unabhängig davon müssen Sie den Antrag vollständig ausdrucken und ihn rechtsverbindlich unterschrieben per Post an die Exportkontrollbehörde (Abteilung V/2) im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einsenden.5. Legen Sie zusätzlich dem Antrag alle erforderlichen Beilagen im Original bei.6. Durch klicken auf der allerletzten Seite auf die Schaltfläche „Beenden“ beschließen Sie die Antragseingabe und können diesen Portal verlassen.7. ACHTUNG! Beachten Sie unbedingt, dass Sie nach dem Verlassen dieser Seite in diesem System keine Möglichkeit haben, den Antrag wieder aufzurufen. <p>Zusatzinformation: Wenn Sie einen oder mehrere Verantwortliche Beauftragte nominieren, können Sie einen elektronischen Zugang zum viel komfortableren, vollelektronischen Online Export-Web Portal für Unternehmen erhalten. In diesem Online Portal können Sie ihre erstellten und bereits dem BMAW übermittelten Anträge jederzeit und übersichtlich anzeigen lassen, in bereits getätigte Dateneingaben suchen oder diese durch „Duplizieren“ wiederholt nutzen, elektronisch ausgestellte Genehmigungen und Bescheide einfach aufrufen und den jeweiligen Postweg in der Kommunikation mit dem BMAW einsparen.</p>	

Rechtsquelle

§ 53 AußWG 2011

(1) Anträge und Meldungen gemäß § 52 sind mittels elektronischer Medien einzubringen, soweit dies zumutbar (ab 4 Anträge / Jahr) ist und die technischen Voraussetzungen dafür sowohl beim Antragsteller als auch bei der Behörde vorhanden und funktionsfähig sind.

Rechtsquelle (2)

§ 53 AußWG 2011

(2) Wer Anträge und Meldungen in einer in Abs. 1 genannten Form einbringt, hat jedenfalls einen oder mehrere verantwortliche Beauftragte im Sinne von § 50 zu bestellen, und es ist nachweislich sicher zu stellen, dass einer dieser Personen die Verantwortung im Sinne von § 50 Abs. 6 für den Antrag oder die Meldung zukommt.

(3) Bei elektronisch eingebrachten Anträgen und Meldungen sind sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen in Kopie beizuschließen. Die Originale sind gemäß § 65 aufzubewahren und zur jederzeitigen Vorlage oder Einsicht bereitzuhalten. Auf Ersuchen des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sind diese Originale unverzüglich an diesen zu übermitteln oder ihm vorzulegen.

Elektronische Antragstellung mit Bürgerkarte soweit zumutbar (ab 4 Anträge / Jahr)

=> Die eingerichtete elektronische Eingabemaske zur Erstellung des Antragsformulars in Papierform gemäß AußWG 2011 ist verfügbar, um darin die elektronisch angebotenen Formulare komplett ausgefüllt und ausgedruckt zu erstellen, rechtsverbindlich in Papierform zu unterfertigen und im Original samt allen Beilagen an das BMAW- zu übermitteln.

Voraussetzungen

- ✓ Ein oder mehrere Verantwortlich
Beauftragte gemäß § 50 AußWG:
- ✓ natürliche Person(en)
- ✓ verlässlich im Sinne von § 51 AußWG
- ✓ leitende Funktion im Unternehmen
- ✓ Verantwortung für Organisation,
Personalauswahl und –weiterbildung
- ✓ Überwachung hinsichtlich der
Einhaltung der Bestimmungen
von AußWG und EU-Recht

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung V/2
Stubenring 1
1010 Wien

+43 1 711 00-808377 oder 808327
Stubenring 1, 1010 Wien
www.bmaw.gv.at/pawa
BMAW Form 24 (28.03.2023)
E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten

ANZEIGE DER BESTELLUNG zur/zum VERANTWORTLICHEN BEAUFTRAGTEN

gemäß den §§ 50 und 51 des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 (AußWG 2011), BGBl. I Nr. 26, in der geltenden Fassung und § 24 des Sicherheitskontrollgesetzes 2013 (SKG 2013) (bitte durchstreichen, wenn nichtzutreffend). Unter Bezugnahme auf die oben zitierten Bestimmungen des AußWG 2011 bestellt das Unternehmen (Bezeichnung laut Eintragung im Firmenbuch, Nachweis der rechtmäßigen Berufsausübung)

vertreten durch (Organ(e) mit Funktion und Namen)

hiermit Herrn/Frau (bestellte Person(en) mit Funktion und Namen)

Geburtsdatum / Geburtsort Staatsbürgerschaft

wohnhaft in (Adresse)

E-Mail frühere Beschäftigungsverhältnisse/selbständige Erwerbstätigkeit (Firma, Ort, Staat, Funktion)

Telefonnummer/Mobiltelefonnummer

in seiner(ihrer) Funktion im Unternehmen als (Position im Unternehmen)

zur/zum Verantwortlichen Beauftragten.

Anzuschließende, erforderliche Beilagen:

- ✓ aktuelle **Strafregisterbescheinigung** in elektronischer Form **je genannter Person** (erhältlich nur auf Antrag der betreffenden Person selbst, entweder elektronisch auf oesterreich.gv.at oder bei einer sachlich zuständigen Behörde, das ist in Städten mit Landespolizeidirektion bzw. Polizeikommissariat diese(s), in Wien das Polizeikommissariat, in Rust die Landespolizeidirektion Burgenland, in Krems und Waidhofen/Ybbs der Magistrat, sonst der Bürgermeister)
- ✓ aktueller **Verwaltungsstrafregisterauszug** in elektronischer Form **je genannter Person** (erhältlich nur auf Antrag der betreffenden Person selbst bei der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion **des Wohnsitzes**, in Wien das Magistrat der Stadt Wien - MA 63)
- ✓ aktueller **Finanzstrafregisterauszug** in elektronischer Form je genannter Person (erhältlich auf Antrag der betreffenden Person selbst bei dem bundesweit zuständigem **Amt für Betrugsbekämpfung** – Finanzstrafregister, Anträge per E-mail an post.ABB-str-finanzstrafregister@bmf.gv.at oder über **FinanzOnline**, weitere Services, Auskünfte, Sonstige Anbringen und Anfragen, Nachricht mit Betreff Finanzstrafregisterauszug abschicken)
- ✓ aktueller **Firmenbuchauszug** in elektronischer Form
- ✓ ein auf die **Unternehmensgröße abgestimmter** aktueller **interner Verhaltenskodex** im Zusammenhang mit der **Exportkontrolle** (zB ein schriftliches Bekenntnis der Unternehmensleitung zu Compliance und den Zielen der Exportkontrolle) **oder abgestimmtes bestehendes internes Kontrollsystem** zur Sicherung der gewissenhaften Befolgung und Durchsetzung der exportkontrollrechtlichen Vorschriften? (zB Konzept über Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess, vom Eingang einer Bestellung über die Auftragsabwicklung bis hin zur Lieferung)

Vorteile der Online Antragstellung

- ✓ Erhöhte Transparenz durch Abfragemöglichkeit von Antragsstatus bisher (auch in Papierform) gestellter Anträge in Echtzeit – unabhängig von “Amtsstunden”
- ✓ Gesicherter Zugang durch Bürgerkarte; Smartcards und “Handysignatur” sowie Möglichkeit, eigene Mitarbeiter direkt im Portal selbst zu berechtigen (User-ID + Passwort)
- ✓ Alle Arbeitsschritte bis zur Verzollung der Güter in Ö können elektronisch einfacher und komfortabler online erfolgen -> keine Papier-“Extra“-Abschreibung ist mehr notwendig
- ✓ Vereinfachte und rasche Erstellung neuer Anträge durch Kopierfunktion und Vorlagenverwaltung
- ✓ Möglichkeit der elektronischen Abänderung bereits gestellter Anträge (Korrekturmodus) und gesicherte Kommunikation durch Nachrichtenaustausch
- ✓ Beschleunigung interner Abläufe sowie elektronische Suchmöglichkeiten
- ✓ Nutzung elektronischer Online Formulare (keine extra-Software notwendig!)
- ✓ Elektronische Ausfuhrlicenzen mit elektronischer Amtssignatur

Warum Bürgerkarte?

Genügt nicht USER-ID und PASSWORT?

Die Bürgerkarte als Handy-Signatur ist der persönlicher Ausweis im digitalen Zeitalter.

Damit die Handy-Signatur bzw. die Bürgerkarte zum persönlichen elektronischen Ausweis wird, ist die Identität des Besitzers zweifelsfrei nachzuweisen. Verwechslungen z.B. wegen Namensgleichheit müssen ausgeschlossen werden. Daher wurde die Personenbindung entwickelt. Sie basiert auf der ZMR-Zahl, die jede in Österreich gemeldete Person eindeutig identifiziert und die durch Anwendung eines symmetrischen Verschlüsselungsverfahrens zur sogenannten Stammzahl umgerechnet wird. Es ist nicht möglich, aus der Stammzahl die ZMR-Zahl zu errechnen.

Die Stammzahl wird zusammen mit Name, Geburtsdatum und öffentlichem Schlüssel des qualifizierten Zertifikats in eine XML-Datei geschrieben. Diese XML-Datei wird von der Stammzahlenregisterbehörde signiert; das Ergebnis ist die so genannte Personenbindung. Sie wird bei der e-card direkt auf der Karte gespeichert, bei der Handy-Signatur im Hochsicherheits-Server der A-Trust (<https://www.buergerkarte.at/>).

Die Bürgerkarte / Handysignatur kann in verschiedenen verfügbaren E-Government Applikationen (Waffenregister, Finanz online) genutzt werden.

Anträge in elektronischer Form

Außenwirtschafts-Administration - Sektion V Web-Portal für Exporteure

Zugang zum Web-Portal für Exporteure

Herzlich willkommen zum Web-Portal des Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft zur elektronischen Abwicklung von Exportanträgen.

Um dieses Online Portal mit der Handy Signatur oder ID -Austria benutzen zu können, **sind zuvor** folgende Schritte notwendig:

1. Sie erhalten **nach Nennung einer/s oder mehrerer** verantwortlichen/er Beauftragten/er gemäß §§ 50 und 51 AußWG 2011 mittels [Formular zur Bestellung zur/zum verantwortlichen Beauftragten per E-Mail](#) eine Bestätigung für die Aktivierung Ihrer Bürgerkarte zugesendet.
2. Übermitteln Sie dieses E-Mail an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Abteilung V/2 Exportkontrolle unter Tel. +43/1/71100-0 oder exportkontrolle@bmaw.gv.at
3. Geben Sie **nach Erhalt des E-Mails** nach klicken auf das Feld "Handy-Signatur" Ihre Mobiltelefonnummer an.
4. Nach der Eingabe Ihrer PIN-Codes wird Ihre Bürgerkarte im Online Portal aktiviert und Sie können sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Bürgerkarte an diesem Portal anmelden.
5. Wenn Sie **bereits einen im Export Portal aktivierten Online Zugang und eine aktivierte Bürgerkarte besitzen**, dann klicken Sie auf das Feld "Chipkarte" oder auf das Feld "Handy-Signatur".
Der bereits vom BMAW für Sie aktivierte elektronische Zugang erfolgt unter Verwendung der Signaturfunktion Ihrer Bürgerkarte.
6. Wenn Ihnen vom Exportbeauftragten Ihres Betriebes ein Zugangscode für dieses Portal genannt wurde, dann geben Sie Benutzername und Kennwort in die Felder rechts ein und klicken Sie auf "Anmelden".

Login mit Kennwort

Benutzername:

Kennwort:

Anmelden

Login mit **OpenId Connect**



Anmeldung mit Handysignatur,
E-ID oder Bürgerkarte...

Anmelden

V 1.3.2.21722 (1.0.16.21576)

Zugriff auf Startseite



Zugang zum Web-Portal für Exporteure

Herzlich willkommen zum Web-Portal des Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur elektronischen Abwicklung von Exportanträgen.

Um dieses Portal benutzen zu können, sind folgende Schritte notwendig:

1. Kontaktieren Sie bitte das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Tel. +43/1/71100-0, Fax +43/1/7159651
2. Sie erhalten dann per Post oder Email einen Benutzernamen und ein Kennwort für die Aktivierung Ihrer Bürgerkarte.
3. Legen Sie Ihre Bürgerkarte in das Lesegerät und geben Sie dann diesen Benutzernamen und das Kennwort in die Felder rechts ein und klicken Sie auf "Anmelden".
4. Durch Eingabe Ihrer PIN-Codes wird Ihre Bürgerkarte aktiviert und Sie können sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Bürgerkarte an diesem Portal anmelden.
5. Wenn Sie bereits eine aktivierte Bürgerkarte besitzen dann legen Sie diese bitte in das Lesegerät und klicken Sie dann rechts auf die Schaltfläche "Chipkarte". Der identifizierte Zugang erfolgt dann unter Verwendung der Signaturfunktion Ihrer Bürgerkarte.
6. Wenn Ihnen vom Exportbeauftragten Ihres Betriebes ein Zugangscode für dieses Portal genannt wurde, dann geben Sie Benutzernamen und Kennwort in die Felder rechts ein und klicken Sie auf "Anmelden".

V.1.3.1-17782 (1.0.15-17781)

Login mit Bürgerkarte

 Bürgerkarten Software ist bereit!

Informationen zur Bürgerkarte

Login mit Handy Signatur

 Handy Signatur

Informationen zur Handy Signatur

Login mit Kennwort

Benutzername:

Kennwort:

Außenwirtschafts-Administration - Export Portal

Suchen **Antrag erstellen** **Allgemeingenehmigung** Nachrichten Verwaltung

Meine Anträge
Anträge

Allgemeingenehmigung
Registrierung beantragen

Test PAPIERantragsteller
Firma Ausfuhr
Bob Tester
Abmelden

Antrag erstellen
Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO
Dual-Use
Verbringung
Importzertifikat
Embargo

e-Antragstellung

Außenwirtschafts-Administration Export Portal

Test PAPIERantragsteller Firma Ausfuhr
Antragsteller Papier

Antrag erstellen

Allgemeingenehmigung

Verteidigungsgüter (ML)
und Feuerwaffen-VO

Registrierung
beantragen

Dual-Use

Meldung abgeben

Verbringung

Importzertifikat

Embargo


(c) 2009 by BUNDESMINISTERIUM für WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT, A-1011 Wien, Stubenring 1,
Abteilung Center 2, Tel. +43(0)1/71100-0, Fax +43/1/7159651












Antragssuche

Hier können Sie nach Anträgen suchen, die Sie im Augenblick in Bearbeitung haben oder bereits an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft übermittelt haben.

Bitte wählen Sie die Suchparameter:

Antrags-Type	Antrags-Status	Sachbearbeiter
---ALLE--- Verteidigungsgüter (ML) und Feuerv Dual-Use Güter Verbringung (ML) nicht mehr verfügbares Antragsverf. Importzertifikat Embargo - Güter nicht mehr verfügbares Antragsverf.	---ALLE--- in Arbeit versandbereit gesendet eingelangt In Bearbeitung genehmigt ausgestellt	---ALLE--- ma de mar la Fred Murxer ma scho wi aig pet wal man wei

Eingangsdatum von: 08.10.2014  bis:  Anträge in Papierform

AntragsNr	LizenzNr	Antragsart	Antragsdatum	Status	Sachbearbeiter	Gültigkeit	Ordernummer	
2014-018216	AT703248/14	Verbringung (ML)	2014-11-13 10:28	eingelangt	Antragsteller Papier			
2014-018221	AT703242/14	Embargo - Güter	2014-11-13 10:51	ausgestellt	Antragsteller Papier	2015-12-12		
2014-018145	AT703241/14	Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO	2014-11-10 15:35	archiviert	Antragsteller Papier			
2014-018219	AT703240/14	Embargo - Güter	2014-11-13 10:43	archiviert	Antragsteller Papier	2015-12-12		 
2014-018217	AT703239/14	Embargo - Güter	2014-11-13 10:35	ausgestellt	Antragsteller Papier	2015-12-12		
2014-018215	AT703238/14	Embargo - Güter	2014-11-13 10:24	ausgestellt	Antragsteller Papier	2015-12-12		
2014-018210	AT703234/14	Verteidigungsgüter (ML) und Feuerwaffen-VO	2014-11-13 08:12	in e-Zoll Abschreibung	Antragsteller Papier	2015-11-17	Ergänzung	 
2014-018208	AT703233/14	Dual-Use Güter	2014-11-12 16:03	in e-Zoll Abschreibung	Antragsteller Papier	2015-12-19	noch kein Auftrag eingelangt, wird erwartet	 
2014-018128	AT703231/14	Embargo - Güter	2014-11-07 16:52	ausgestellt	Antragsteller Papier		1614101919	
2014-018125	AT703230/14	Embargo - Güter	2014-11-07 12:34	ausgestellt	Antragsteller Papier		14103165	

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 ... >>


Antrag Dual Use Güter

Dual-Use Güter Antrag Nummer 2015-019165

Achtung! Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen, Verbesserungen und führen zu Verzögerungen

< Seite | Seite > | Nachrichten | Gesamtansicht | Duplizieren | Abbrechen | Seite 1 von 10

Ist dies eine Beantragung einer Voranfrage oder ein Antrag auf eine Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung gemäß VO(EG)NR.428/2009 idgF oder VO(EG)NR.1236/2005 idgF?

Voranfrage oder Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigung für Dual Use / Antifolter 

1. Exporteur der Güter


Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID): ATU47110815			
Name:	Test PAPIERantragsteller Firma Ausfuhr Beispielfirma wurx-murx freaks		
Straße:	Stubenring 1 - 6 ST.		
PLZ:	1011	Ort:	WIEN
Land:	ÖSTERREICH		
Telefon:	+43171100-0	Fax:	+43171100-8386
E-Mail:	pawa.test@bmwfw.gv.at		
Geschäftstätigkeit:	TEST Firma		
Ansprechpartner im Unternehmen: Bob Tester			


2. Auftrags- oder Ordnernummer / Akten- oder Referenzzeichen des Antragstellers


Auftragsnummer:

3. Empfänger der Güter

Name:	* Test Beispielfirma export Ausfuhr		
Beispiel Firma			
Straße:	* Stubenring 1		
PLZ:	* 1011	Land:	* ÖSTERREICH
Ort:	* Wien		
Telefon:	* +43171100-0	Fax:	+43171100-8386
E-Mail:	post@c22.bmwfw.gv.at	Internet:	* jkj
Geschäftstätigkeit:	* jkj		

3.1 Besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Empfänger und Antragsteller (z.B. Tochterunternehmen)?
* wenn ja, welches: nein 

3.2 Handelt es sich um eine Einrichtung des Militärs / der Polizei? * ja nein 

3.3 Handelt es sich um eine Einrichtung eines Rüstungsbetriebes? * ja nein 


< Seite | Seite > | Nachrichten | Gesamtansicht | Duplizieren | Abbrechen



< Seite | Seite > | Nachrichten | Gesamtansicht | Duplizieren | Abbrechen | Seite 2 von 10


4. Agent/Vertreter


Name:	<input type="text"/>		
Straße:	<input type="text"/>		
PLZ:	<input type="text"/>	Land:	<input type="text"/>
Ort:	<input type="text"/>	Telefon:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>	Fax:	<input type="text"/>
Geschäftstätigkeit:	<input type="text"/>	Internet:	<input type="text"/>


4.1 Besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Agent/Vertreter und Antragsteller (z.B. Tochterunternehmen)?
 wenn ja, welches: nein 


5. Angaben zum Endverwender der Güter

Name:	* Test Beispielfirma export Ausfuhr echt		
Beispiel Firma			
Straße:	* Stubenring 1-6ST.		
PLZ:	* 1011	Land:	* POLARGEBIETE
Ort:	* WIEN		
Telefon:	* +43171100-0	Fax:	+43171100-8386
E-Mail:	pawa.test@bmwfw.gv.at	Internet:	* qweqwe.asd.com
Geschäftstätigkeit:	* TEST Firma		

5.1 Besteht ein Rechtsverhältnis zwischen Endverwender und Antragsteller (z.B. Tochterunternehmen)?
* wenn ja, welches: nein 

5.2 Handelt es sich um eine Einrichtung des Militärs / der Polizei? * ja nein 

5.3 Handelt es sich um eine Einrichtung eines Rüstungsbetriebes? * ja nein 

5.4 Ist eine an diesem Rechtsgeschäft beteiligte Person oder Organisation von der Verordnung(EG) Nr.881/2002 i.d.g.F. betreffend restriktive Maßnahmen (Terroristengruppen) gegen (eine) bestimmte in der Verordnung angeführte Person(en) und/oder Organisation(en) erfasst?
* wenn ja, welche: nein 

Antrag Dual Use Güter

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen Seite 6 von 10

17. Güterbeschreibung

Listen Sie nachfolgend alle bewilligungspflichtigen zu exportierenden Güter auf; erfolgt eine technische Unterstützung, so ist diese gesondert als Warenposition zu beantragen - siehe in Hinweisblatt

=> Hinweis: Bitte beachten Sie die - technisch bedingte Einhaltung - von **bis zu 62 elektronisch verarbeitbaren Warenpositionen je Antrag !!**

Position #1

* Güterbeschreibung (Achten Sie auf Zeilenschaltungen für die Darstellung im Feldrahmen, max. 600 Zeichen)

dsfsdafasf pumpelduse

a) Hersteller:

b) Type(n):

c) Seriennummer(n):

Alternativ: Datei hochladen Durchsuchen...
Speichern Löschen

* d) Ausfuhrlistenposition gemäß des [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr.428/2009 idgF \(Güterliste\)](#) oder gemäß des [Anhang I od. II der Verordnung \(EG\) Nr.1235/2005 idgF \(Antifolter-Güterliste\)](#):

Positionsangabe (z.B. 2B350 bzw. I.1.1 oder II.4.2.): 2b350

e) Genaue technische Begründung für die Einstufung in diese Ausfuhrlistenposition (Güterklassifikation):

sdafsdff

Alternativ: Datei hochladen Durchsuchen...
Speichern Löschen

* f) KN-Code (->8-stellige Zolltarifnr. ohne Abstand <-): 4030

* g) Wert in Euro: 5,00

* h) Menge: 5,00

* i) Maßeinheit: kg

* j) Ursprungsland: ÄGYPTEN

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen Seite 7 von 10

19. Die ausgeführten Güter, Technologien oder Software werden vom Exporteur im Endbestimmungsland installiert? * ja nein ?

19.1 Haben Sie Grund zur Annahme, dass die beantragten Güter ganz oder teilweise weitergeleitet werden? * ja nein ?

19.2 Haben Sie Grund zur Annahme, dass die beantragten Güter nach Bearbeitung, Verarbeitung ganz oder teilweise weitergeleitet werden? * ja nein ?

19.3 Haben Sie Grund zur Annahme, dass die beantragten Güter ganz oder teilweise aus dem angegebenen Endbestimmungsland in ein anderes Land weitergeliefert werden? ja nein ?

... in das Land: * ÄGYPTEN

20. Besteht ein Servicevertrag? * ja nein ?

21. Die gelieferten Güter, Technologie oder Software sind ortsfest installiert und durch die Entfernung der Ausrüstung würde die Tätigkeit des Endverbrauchers erheblich gestört werden? * ja nein ?

22. Vertragsdatum
03.05.2015 ?

23. allfällige Zusatzinformationen (werden auf der Lizenz angezeigt)
(Achten Sie auf die Eingabe von max. 600 Zeichen, darüber hinaus werden Informationen nicht übermittelt)

23a. weitere Zusatzinformationen für die Beurteilung des Antrages
(Achten Sie auf die Eingabe von max. 600 Zeichen, darüber hinaus werden Informationen nicht übermittelt)

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen

Antrag Dual Use Güter

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen Seite 8 von 10

24. Beilagen zum Antrag

24 a) Dem Antrag liegen technische Spezifikationen (Datenblätter) der angeführten zu exportierenden Güter bei? Möchten Sie diese zusätzlich elektronisch anhängen? ja nein (Spezifikationen in Papierform oder Begründung für die Nichtvorlage liegen dem Antrag bei) ?

24 b) Dem Antrag liegt ein Vertrag über das Ausfuhrgeschäft zugrunde? * ja nein ?

24 c) Dem Antrag liegt eine öffentliche Ausschreibung zugrunde? * ja nein ?

24 d) Dem Antragsteller liegt eine Endverbleibserklärung des Endverwenders im Original vor und dem Antrag eine Kopie der Endverbleibserklärung bei?
* nein (bitte Begründung angeben) ja: ?

Endverbleibserklärung IIC Muster (1).pdf

24 e) Bei Anträgen in von Sanktionen betroffene Länder sind Informationen über Eigentümerstruktur und Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung/en) der Empfänger und Endverwender vorzulegen.
* nein (bitte Begründung angeben) ja: ?

Dokument (Information/en) belegen:

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen Seite 9

25. Spezieller Teil für Ersatzteillieferungen, Rück-, Reparaturwaren oder für Ausfuhren zum vorübergehenden Verbleib im Drittland (Vorführung, Messen)

* trifft nicht zu trifft auf diesen Antrag zu ?

25.1 Ersatzteil ?

25.1.1 Genaue Beschreibung des Endproduktes für das ein Ersatzteil geliefert werden soll
 ?

25.1.2 Nummer der für das Endprodukt ursprünglich ausgestellten Ausfuhrbewilligung und ausstellende Behörde
* ?

25.1.3 Die zu lieferenden Ersatzteile bewirken ? *

keine technische Verbesserung der genehmigungsrelevanten Spezifikationen
 eine technische Verbesserung der genehmigungsrelevanten Spezifikationen

Begründung
 ?

25.1.4 Die defekten ausgetauschten Teile werden ? *

nach Österreich wieder eingeführt (dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft werden die Zollpapiere zwecks Nachweis der Wiedereinfuhr vorgelegt)
 im Drittland vernichtet (geeigneten Nachweis angeben!)
 sonstiges (Begründung angeben!)

Begründung
 ?

Nachweis:

25.2 Rückwaren (das sind Güter, die an den Versender im Drittstaat wiederausgeführt werden) ?

25.3 Reparaturwaren (das sind Güter, die zur Reparatur in ein Drittland verschickt werden)

25.4 Die Ausfuhr erfolgt zum vorübergehenden Verbleib der Güter im Drittland (Ausfuhrart 23) ?

< Seite Seite > Nachrichten Gesamtansicht Duplizieren Abbrechen

spezielle Funktionen

Bitte korrigieren Sie 1 fehlerhaften Antrag!

Sie haben 10 neue Nachrichten.

AntragsNr	LizenzNr	Antragsart	Antragsdatum	Status	Sachbearbeiter	Gültigkeit	Ordernummer
2012-004698	AT702294/12	Dual-Use	2012-07-16 14:43	In Bearbeitung	Bob Tester		123Test456

Achtung! Unvollständig ausgefüllte Anträge erfordern Rückfragen, Verbesserungen und führen zu Verzögerungen!

< Fehler < Seite Seite > Fehler > Nachrichten Gesamtsicht Abbrechen Seite 3 von 10

Dateneingabe korrigieren!

6. Herkunftsland der Güter *
 ARMENIEN
 ARUBA
 ASERBAIDSCHAN
 ATHIOPIEN

Dateneingabe korrigieren!

7. EU-Mitgliedstaat, in dem die zollamtliche Abfertigung (Abgabe der Ausfuhranmeldung) durchgeführt werden soll *
 EUROPÄISCHE UNION
 FINNLAND
 FRANKREICH INKL. MC
 GRIECHENLAND

8. EU-Mitgliedstaat, in dem sich die Güter befinden oder befinden werden *
 BELGIEN

Dateneingabe korrigieren!

8.1 Name und Anschrift des Lagerortes
 ,m,
 *

9. Endbestimmungsland der Güter *
 ANDORRA

9.1 Handelt es sich beim Endbestimmungsland um ein Embargo-Land aufgrund von einer UN Resolution, einer EU-Embargo Verordnung, eines GASP Beschlusses oder einer OSZE Beschlusses?
 Wenn ja, so ist hier die/der dem sanktionierten Bestimmungsland relevante Embargo Verordnung/relevanter Beschluß anzuführen.
 Die einzelnen Embargovorschriften finden Sie [hier ->](#)
 * wenn ja: Verordnung/Beschluß anzuführen: nein

Dateneingabe korrigieren!

9.2 Name und Anschrift des vorgesehenen Standortes
 k1j1
 *

< Fehler < Seite Seite > Fehler > Nachrichten Gesamtsicht Abbrechen

Nachrichten zum Antrag 2012-004698, Lizenz AT702294C

Nachricht erstellen:

An: Intern

Betreff: FELDAKTUALISIERUNG

DIES IST DER NEUE WERT.
 MFG
 Portalbenutzer

Senden

Bereits gesendete oder empfangene Nachrichten:

Von: Intern	Gesendet: 01.08.2012 17:43
Betreff: Statusänderung	<input type="checkbox"/> gelesen
This is just a test message template.	
Von: Intern	Gesendet: 25.07.2012 13:39
Betreff: Statusänderung	<input type="checkbox"/> gelesen
<html>	

Formular Ausfuhrantrag Embargo

17.2 Güterbeschreibung
Listen Sie nachfolgend alle zu exportierenden Güter auf; erfolgt eine technische Unterstützung, so ist diese gesondert als Warenposition zu beantragen

=> Hinweis: Bitte beachten Sie die - technisch bedingte Einhaltung - von **bis zu 62 elektronisch verarbeitbaren Warenpositionen je Antrag !!**

Position #0

WarenBeschreibung, max 1000 Zeichen

a) Hersteller:

b) Type(n):

c) Seriennummer(n):

Alternativ: Datei hochladen

d) Positionsnummer gemäß Anhang der relevanten Embargo - Verordnung oder "Freiware":

e) Genaue technische Begründung (Güterklassifikation):

Alternativ: Datei hochladen

:f) KN-Code (->8-stellige Zolltarifnr. ohne Abstand <-):

g) Wert in Euro:

h) Menge:

i) Maßeinheit:

j) Ursprungsland:

für nicht gelisteten Gütern ->

„Freiware“

ODER

für Anhang I ->

„0B001d“

ODER

für Anhang II ->

„II.A0.003“

ODER

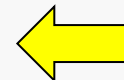
für Anhang VIIA ->

„VIIa“

ODER

für Anhang VIIB ->

„VIIB“



Formular Ausfuhrantrag Embargo

24.6

Bei Anträgen in von Sanktionen betroffene Länder sind Informationen über Eigentümerstruktur und Kontrolle (Mehrheitsbeteiligung/en) der Empfänger und Endverwender vorzulegen.

* nein (> "p" für Papierform <- oder Begründung für die Nichtvorlage angeben)

ja

Dokument (Information/en) beilegen:




Diese Informationen können beim jeweiligen Außenwirtschafts-Center z. B. Teheran eingeholt werden:
teheran@wko.at

zB in der VO (EU) Nr. 267/2012 idgF. sind Personen und Unternehmen gelistet denen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen oder zugute kommen dürfen.

Elektronische Genehmigung

Die elektronisch amtssignierte Ausfuhrgenehmigung

- zeigt alle Lizenzdaten
- die offizielle Amtssignatur gemäß den gesetzlichen Vorschriften (=ELAK-Signatur)

	Unterzeichner	BMDW-Amtssignatur
	Datum/Zeit-UTC	2020-10-08T21:46:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

EUROPÄISCHE UNION Ausfuhrgenehmigung für Güter m. doppeltem Verwendungszweck gem. VO (EG)Nr.428/2009 idgF			
1. Exporteur Test PAPERAntragsteller Firma Ausfuhr Beispielfirma wurx-murx freaks Stubenring 1 - 3 u 6 ST. 1011 WIEN ÖSTERREICH		2. Antragsnummer AT-7 02832/20	3. Gültigkeitsdatum 08.10.2021
5. Empfänger Test Beispielfirma export Ausfuhr Beispiel Firma Stubenring 1 1011 WIEN ÖSTERREICH		4. Ansprechpartner in der Behörde Christian Rupp DW 808353	
7. Agent /Vertreter XXXXX		6. Ausstellende Behörde Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Abteilung III/2 Außenwirtschaftskontrollen Stubenring 1 A-1010 Wien Tel: +43 (1) 711 00-0 DVR: 0037257	
9. Herkunftsland AMER.-OZEANIEN		Ländercode XA	
12. Mitgliedsstaat, in dem die Abfertigung durchgeführt werden soll FINNLAND		Ländercode FI	
10. Endverwender Test Beispielfirma export Ausfuhr echt Beispiel Firma Stubenring 1-EST. 1011 WIEN POLARGEBIETE		11. Ort (Magdelestaat, in dem sich zum Zeitpunkt der Antragstellung die Ware befindet) BULGARIEN	
		Ländercode BG	
		13. Endbestimmungsland ANTIGUA UND BARBUDA	
		Ländercode AG	
14. Güterbeschreibung datsdafast (für e-Zoll Abschreibung verwenden Sie AT702832KA)		15. KN - Code 3947	16. AL-Position 2B350
Hersteller: Type/SerienNr.: XXXXX		8. Ursprungsland ÄGYPTEN	Ländercode EG
		17. Wert EUR ** 12,00	18. Menge ** 5 Stk
14. Güterbeschreibung XXXXX		15. KN - Code XXXXX	16. AL-Position XXXXX
Hersteller: Type/SerienNr.: XXXXX		8. Ursprungsland XXXXX	Ländercode XXXXX
		17. Wert EUR XXXXX	18. Menge XXXXX
19. Endverwendung klölk		20. Gesamtwert EUR ** 12,00	20. Gesamtmenge ** 5
		21a. Vertragsdatum 13.10.2020	21b. Ausfuhrart 10
22a. Zusatzinformationen 23 bitserige Zusatzfufd/fd/fd		Auftragsnummer	
22b. Auflagen und Bedingungen Auflagen gemäß § 54 AußWG 2011, BGBl. I Nr. 26, idgF: Diese Genehmigung darf nur zur Ausfuhr-/Verbringung von Gütern verwendet werden, wenn folgendes zutrifft: Die zur Ausfuhr benötigten Ersatzteile besitzen keine Verletzung der technischen Funktion der Geräte und Anlagen, für die sie benötigt werden und sind als Bestandteil im Exportprodukt enthalten gewesen bzw. bewirken lediglich eine Verbesserung im Ausmaß des geltenden technischen Standards, der für das Endprodukt zu dessen Funktion benötigt wird. Es sind Aufzeichnungen zu führen, die eine nachträgliche Kontrolle aller der gegenständlichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung zugrunde liegenden Angaben und Erklärungen zulassen. Die Ersatzteile sind für Produkte bestimmt, die unter Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften des jeweiligen Exportlandes ausgeliefert wurden bzw. werden, wobei die Ersatzteile jeweils dem konkreten Produkt zugeordnet wurden. Die defekten ausgeschlachten Teile werden _____ nach Österreich wieder abgeführt _____ oder im Drittland / Empfängerland vernichtet Nachweise darüber sind dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung III/2, vorzulegen. _____ Vor jeder Ausfuhr-/Verbringung ist eine detaillierte Auflistung (unter anderem mit Einzel- und Gesamtbelegang) der zu liefernden Ersatzteile dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung III/2, bis (5) Arbeitstage vor der tatsächlichen Ausfuhr / Verbringung schriftlich zu melden. (Diese zwei Absätze sind für Ausfuhrer anwendbar) ... Fortsetzung siehe Folgebilätter ... B E C H E I D Auf Grund des vorliegenden Antrages wird die Genehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 428/2009, ABl. L 134/2009, idgF für das in Ziffer 1-22 beschriebene Geschäft erteilt. Begründung: Die Auflagen gem. § 54 AußWG 2011 sind erforderlich zur Einhaltung der Genehmigungsrichtlinien des zweiten Hauptstrahls des AußWG 2011. Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Der Inhalt der Beschwerde richtet sich nach § 9 Abs. 1 VwGG. Dieser Bescheidigung wurde unter Verwendung einer Datenverarbeitungsvorlage erstellt und bedarf gemäß § 18 Abs. 4 AVG keiner Interaktion.			
Für die Bundesministerin Hugo ZTetterfreak (4-A) BMDW, Abt. III/2		Dieses Dokument ist amtssigniert Genehmigungsdatum: 08.10.2020	

E-Mail Anfragen:

exportkontrolle@bmaw.gv.at

Juristische Auskünfte

Mag. Ralf Hagspiel	AL V/2	Tel.: 01 / 71100 – 805115 DW
Mag. Vincenz Lerch	StvAL und RL V/2a	805778 DW
Mag. Stefan Bucher	RL V/2b	805004 DW
Mag. Christine Göstl		808347 DW

Technische Auskünfte

Dipl.-Ing. Karl Lebeda	RL V/2c	Tel.: 01 / 71100 – 808372 DW
AD Ing. Werner Haider		802335 DW

Auskünfte - Antragsformulare - Web-Portal / Elektronische Anträge

AD Christian Rupp	Tel.: 01 / 71100 – 808353 DW
-------------------	------------------------------

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dipl.-Ing. Karl LEBEDA
AD Christian RUPP
BMAW-V/2
Exportkontrolle
E-Mail.: karl.lebeda@bmaw.gv.at
christian.rupp@bmaw.gv.at